

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
hier: Sperrung des Wirtschaftsweges zwischen Bornheim und dem Gewerbegebiet
Landau-Ost**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich als zuständige Straßenverkehrsbehörde, erlässt aufgrund der §§ 44 und 45 StVO folgende

V e r k e h r s b e h ö r d l i c h e A n o r d n u n g :

1. Der im Betreff genannte Wirtschaftsweg wird für Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Landwirtschaftlicher Verkehr, Anlieger und Radfahrer, gesperrt.
Die entsprechenden Verkehrszeichen, Nr. 250 StVO und Zusatzzeichen sowie das Verkehrszeichen Nr. 357-50 StVO (Durchlässige Sackgasse) sind an der Einmündung Hornbachstraße / Mörlheimerweg gut sichtbar aufzustellen.
2. Die bisher angebrachten Verkehrszeichen sind zu entfernen.
3. Direkt an der Gemarkungsgrenze Bornheim / Landau - Mörlheim sind zwei mit Zylinderschloss herausnehmbare Absperrpfosten, rot/weiß lackiert, zu installieren.
3. Die vorgenannte Maßnahme gilt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Absperrpfosten.
4. Die Kostentragung- und Duldung für die Anordnung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz.
5. Der Vollzug ist der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach mitzuteilen.

Begründung:

Der Wirtschaftsweg „Mörlheimerweg“ ist durch Verkehrszeichen Nr. 250 StVO (gesperrt für Fahrzeuge aller Art) mit dem Zusatz: „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“, beschildert. Dennoch wird dieser Wirtschaftsweg sehr häufig durch Fahrer von Autos, Kleinbussen und sogar Lastkraftwagen als Abkürzung, zum Teil mit stark überhöhter Geschwindigkeit, von und zum Gewerbegebiet Landau-Ost benutzt.

Die Polizei ist weder personell noch zeitlich in der Lage, dem verbotswidrigen Befahren des Wirtschaftsweges dauerhaft Einhalt zu gebieten.

Da der Wirtschaftsweg dieser ständigen Belastung auf absehbare Zeit nicht länger standhalten wird und in der Folge vermutlich bald einer Sanierung bedarf, ist die Sperrung des Weges mit herausnehmbaren Absperrpfosten vertretbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese verkehrsbehördliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann rechtsverbindlich auch auf elektronischem Wege, jedoch ausschließlich über das virtuelle Postfach der Verbandsgemeinde Offenbach vg-offenbach@poststelle.rlp.de eingelegt werden. Die hierzu erforderlichen Voraussetzungen können Sie im Internet unter www.rlp-service.de oder auf unserer Internetseite abrufen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich eingegangen ist. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn das

Rechtsmittel bei dem Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße,
An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau in der Pfalz eingelegt wird.

Axel Wassyl
Bürgermeister